

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 62 (1979)
Heft: 12

Artikel: Die Kirche hat einen guten Magen [...]
Autor: Goethe, J.W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-412554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bestimmen wir mit festem kaiserlichen Gutbefinden durch diese unsere göttliche, heilige und feierliche (pragmatische) Satzung, dass es der Gewalt und dem Gebietungsrecht desselben und der ihm nachfolgenden Priester zukomme, darüber zu verfügen und gestehen zu, dass es der heiligen Römischen Kirche nach Recht verbleibe.

18. Demgemäß haben wir für passend erkannt, unser Kaisertum und unsere Regierungsgewalt in das Morgenland zu verlegen und zu verändern, und in der Provinz Byzantia an einem sehr guten Platz eine Stadt unseres Namens zu erbauen und unser Kaisertum dort aufzurichten, weil es nicht recht ist, dass an dem Orte, wo das Fürstentum der Priester und das Haupt der christlichen Religion vom himmlischen Kaiser aufgerichtet ist, der irdische Kaiser eine Gewalt habe.

19. Dies alles aber, welches wir durch diese unsere kaiserliche Heiligung und durch andere göttliche (divalia d. i. kaiserliche) Verfüungen festgesetzt und bestätigt haben, soll bis zum Ende der Welt unverrückt und unangefochten bleiben. **Demgemäß, beim lebendigen Gott, der uns die Herrschaft an-**

befohlen und bei seinem schrecklichen Gericht beschwören wir durch diese unsere kaiserliche Satzung alle unsere Nachfolger die Kaiser, sowie auch alle Grossen, auch die Satrapen, den hochansehnlichen Senat und alles Volk im ganzen Erdkreis, welches jetzt und künftig in allen Zeiten unserem Kaisertum untersteht, dass es niemand von ihnen erlaubt ist, das, was von uns durch kaiserliche Verfügung der hochheiligen Römischen Kirche oder allen ihren Priestern verliehen ist, zu brechen, zu verletzen oder in irgend einem Punkt umgestossen. Wenn aber jemand, was wir nicht glauben, in diesem Stück sich als Frevler oder Verächter erweisen sollte, so soll er geknebelt den ewigen Verdammungen unterliegen, und soll die Heiligen Gottes, die Apostel-Fürsten Petrus und Paulus, im gegenwärtigen und im künftigen Leben als seine Feinde erkennen, und in der tiefsten Hölle verbrannt mit dem Teufel und allen Bösen verderben.

20. Indem wir das Blatt dieses unseres kaiserlichen Beschlusses mit eigenen Händen bekräftigten, haben wir es auf den verehrungswürdigen Leib des seligen Petrus, des

Apostel-Fürsten gelegt, und indem wir diesem Apostel Gottes gelobten, dass wir alles unverletzt beobachten und unseren nachfolgenden Kaisern Befehle zur Beobachtung hinterlassen würden, haben wir dasselbe unserem seligsten Vater Silvester, höchstem Priester und allgemeinem Papst, und durch ihn allen seinen nachfolgenden Priestern, unter Gutheissung des Herrn Gottes und unseres Heilandes Jesus Christus übergeben zu dauerndem und glücklichem Besitz.

Und die kaiserliche Unterschrift:

Die Gottheit behüte euch, heiligste und seligste Väter, durch viele Jahre.

Gegeben zu Rom unter dem 3. Tag der Kalenden des April (30. März), unter unserem gnädigen Herrn Flavius Konstantinus und unter den Konsuln, den ruhmreichen Männern Quater und Galliganus.⁶

R. K.

6 Eine Jahreszahl enthält die Datierung der Urkunde nicht.

J. W. v. Goethe:

Die Kirche hat einen guten Magen,
Hat ganze Länder aufgefressen
Und doch noch nie sich übergessen;
Die Kirch'allein, meine lieben Frauen,
kann ungerechtes Gut verdauen.

Die Religionen in den Verfassungen

(2. Teil)

In der September-Ausgabe des «Freidenkers» wurde über die Stellung der Religions- und Glaubensgemeinschaften in den Verfassungen der west- und osteuropäischen Länder berichtet; nun soll hier in einem abschliessenden Bericht ein Überblick vermittelt werden, wie es in den aussereuropäischen Ländern in dieser Beziehung aussieht.

Während sich in Europa die einschlägigen Gesetzesbestimmungen vornehmlich auf die christliche Religion beziehen, bilden in den anderen Teilen der Welt die verschiedenartigsten Religions- und Glaubensgemeinschaften Gegenstand gesetzlicher Regelungen.

Im bevölkerungsreichsten Erdteil unseres Planeten, in Asien, begegnen wir einer Vielzahl von Glaubensrichtungen; doch die Hauptreligionen sind der Islam, der Hinduismus und der Buddhismus, die zum Teil in den Verfassungen der einzelnen Länder erwähnt werden.

Die **Türkei** ist das einzige moslemische Land, das in religiöser Hinsicht eine liberale und fortschrittliche Verfassung besitzt.

In **Saudiarabien** dagegen ist der Islam Staatsreligion; religiöse Minderheiten sind verboten.

Der **Iran** bezeichnet sich seit dem Sturz des Schah-Regimes als Islamische Republik, hier versucht man das Rad der Geschichte um Jahrhunderte zurückzudrehen; man geht sogar so weit, Glaubensbrüder einer anderen Richtung, so zum Beispiel die sunnitischen Kurden, mit Gewalt zu unterdrücken. Dass dort für andere religiöse Minderheiten kein Platz mehr ist, versteht sich von selbst.

Auch **Pakistan** bezeichnet sich als Islamische Republik; der Koran bildet die Grundlage für Gesetzgebung und Alltag dieses Landes.

Das gleiche galt bis vor kurzem in **Afghanistan**, doch seit der kürzlichen Machtübernahme durch prosowjetische Kräfte tobt hier ein Glaubenskrieg.

Sehr liberal sind die Verfassungen von **Indien, Korea** und **Japan**, wo alle Glaubensgemeinschaften den vollen Schutz der Gesetze geniessen. Aber vornehmlich in **Indien**, wo neben der grossen hinduistischen Bevölkerung auch viele Einwohner dem Islam angehören, brechen immer wieder religiöse Unruhen aus, wogegen die staatlichen Organe zumeist machtlos sind.

Birma, das eine überwiegend buddhistische Bevölkerung hat, nennt in sei-

ner Verfassung keinen Gottesnamen. In dieser wird aber die besondere Stellung des Buddhismus betont; sie besagt aber ebenfalls, dass auch der Islam, das Christentum sowie der Hinduismus zugelassen sind. Sodann bestimmt die Verfassung, dass sich religiöse Betätigung nicht mit wirtschaftlicher, finanzieller oder politischer Betätigung verbinden dürfe. Religion darf nicht für politische Zwecke missbraucht werden.

In den Ländern Südostasiens, **Kambodscha, Thailand, Laos** und **Vietnam** bestanden in religiöser Hinsicht ähnliche Bestimmungen wie in Birma, aber durch die jahrzehntelangen Kriegswirren in Indochina sind so viele Gesetze neu erlassen und wieder aufgehoben worden, dass heute die Verhältnisse völlig unklar sind. Dasselbe gilt auch für die **Volksrepublik China** sowie **Taiwan**.

In der **Mongolischen Volksrepublik** sind Kirche und Staat getrennt; jedem Bürger wird das Recht zugestanden, ohne irgendein Glaubensbekenntnis zu sein. Die Erziehung der Kinder wird nach Massgabe der wissenschaftlichen Forschung durchgeführt.